Beispiel Elektrotechnik GmbH

Gefahrstoffmanagement und Betriebsanweisungen

Schriftliches Arbeitsschutzprogramm

Dokumententitel	Gefahrstoffmanagement und Betriebsanweisungen
Unternehmen	Beispiel Elektrotechnik GmbH
Revision	1
Gültig ab	2026-08-05
Geltendes Recht	Germany

Revisionshistorie

Rev. 1: Erstausgabe, 2026-08-05.

1. Verpflichtung der Unternehmensleitung

Die Geschäftsführung der Beispiel Elektrotechnik GmbH verpflichtet sich, allen Beschäftigten einen sicheren und gesundheitsgerechten Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen und dieses Programm vollständig umzusetzen. Die Geschäftsführung stellt die notwendigen personellen, finanziellen und organisatorischen Mittel bereit, wirkt an der jährlichen Überprüfung des Programms mit und macht alle Führungsebenen, einschließlich der Vorarbeiter und Bauleiter, für die Einhaltung der hierin festgelegten Pflichten verantwortlich. Diese Verpflichtung wird durch die Unterschrift der Geschäftsführung auf der Freigabeseite dieses Dokuments bestätigt. Die operative Umsetzung und laufende Pflege des Programms wird dem Sicherheitsbeauftragten übertragen, der hierbei durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG, 1973) fachlich unterstützt wird.

2. Zweck und Anwendungsbereich

Um Beschäftigte, die unter normalen Arbeitsbedingungen oder bei vorhersehbaren Störungen und Notfällen Gefahrstoffen ausgesetzt sein können, zu informieren und zu schützen, führt die Beispiel Elektrotechnik GmbH dieses schriftliche Gefahrstoff- und Kommunikationsprogramm nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG, 7. August 1996), dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG, 1973), der Betriebssicherheitsverordnung, der Arbeitsstättenverordnung und der Gefahrstoffverordnung ein. Die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung), die Erstellung und Bereitstellung von Sicherheitsdatenblättern nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), Anhang II. Das Programm gilt für alle Beschäftigten an allen Betriebsstätten und Baustellen der Beispiel Elektrotechnik GmbH, an denen Gefahrstoffe vorhanden sind oder verwendet werden. Zentrales Instrument dieses Programms ist die dokumentierte Gefährdungsbeurteilung nach § 5 und § 6 ArbSchG in Verbindung mit § 6 Gefahrstoffverordnung; sie erfasst neben den stofflichen Gefahren auch mögliche psychische Belastungen, die aus dem Umgang mit Gefahrstoffen entstehen können, etwa durch Zeitdruck bei Schutzmaßnahmen oder Störfallabläufe.

3. Gefährdungsbeurteilung Gefahrstoffe

Um die Gefährdung durch Gefahrstoffe an jedem Arbeitsplatz vor Aufnahme der Tätigkeit zu ermitteln und zu bewerten, erstellt die Beispiel Elektrotechnik GmbH für jede Tätigkeit mit Gefahrstoffen eine dokumentierte Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG; die Dokumentationspflicht folgt aus § 6 ArbSchG. Die Gefährdungsbeurteilung wird durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit erstellt und vom Betriebsarzt arbeitsmedizinisch beraten, unter Beteiligung des Sicherheitsbeauftragten vor Ort. Sie berücksichtigt Einatmungs-, Haut- und Brand-/Explosionsgefahren, mögliche psychische Belastungen im Umgang mit Gefahrstoffen und die Wirksamkeit vorhandener Schutzmaßnahmen. Bei Betrieben ab 20 Beschäftigten wird die Gefährdungsbeurteilung im Arbeitsschutzausschuss (ASA) beraten; besteht ein Betriebsrat, wird dieser bei der Erstellung und Fortschreibung beteiligt. Die Gefährdungsbeurteilung wird mindestens jährlich im Januar überprüft und unverzüglich fortgeschrieben, wenn neue Gefahrstoffe eingeführt werden, sich Arbeitsverfahren ändern oder nach einem Vorkommnis mit Gefahrstoffbeteiligung.

4. Gefahrstoffverzeichnis

Um sicherzustellen, dass jeder im Betrieb vorhandene Gefahrstoff erfasst ist, bevor ein Beschäftigter ihm ausgesetzt sein kann, führt die Beispiel Elektrotechnik GmbH ein schriftliches Gefahrstoffverzeichnis über alle im Betrieb und auf Baustellen eingesetzten Gefahrstoffe nach § 6 Gefahrstoffverordnung. Das Verzeichnis erfasst die Produktbezeichnung, die CLP-Gefahrenklasse, die Einsatzorte und die Menge des jeweiligen Stoffes, wird bei Einführung eines neuen Stoffes umgehend ergänzt und mindestens jährlich im Rahmen der Programmüberprüfung im Januar aktualisiert. Jeder Eintrag verweist auf das zugehörige Sicherheitsdatenblatt. Das Gefahrstoffverzeichnis wird von der Sicherheitsbeauftragten geführt und bildet die Grundlage der Gefährdungsbeurteilung Gefahrstoffe nach § 5 und § 6 ArbSchG.

5. Sicherheitsdatenblätter

Um Beschäftigten den unmittelbaren Zugriff auf die Gefahreninformationen jedes verwendeten Stoffes zu ermöglichen, beschafft die Beispiel Elektrotechnik GmbH vor der ersten Verwendung eines Gefahrstoffs das aktuelle Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten, erstellt nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH). Die Sicherheitsdatenblätter werden im Baustellenbüro und im Intranet vorgehalten, sodass sie allen Beschäftigten während jeder Arbeitsschicht, auch auf entfernten Baustellen, jederzeit zugänglich sind. Fehlt ein Sicherheitsdatenblatt oder ist es veraltet, wird der betreffende Stoff bis zur Beschaffung des aktuellen Datenblatts vom Lieferanten aus der Verwendung genommen. Beschäftigte und der Betriebsrat als Vertretung der Beschäftigten haben Zugang zu den Sicherheitsdatenblättern und zu den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung Gefahrstoffe.

6. Kennzeichnung und Warnhinweise

Um Beschäftigten die Erkennung der Gefahren eines Stoffes unmittelbar am Gebinde zu ermöglichen, muss jeder von der Beispiel Elektrotechnik GmbH bezogene Gefahrstoff die Lieferantenkennzeichnung nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) tragen, mit Produktbezeichnung, Gefahrenpiktogrammen, Signalwort, Gefahren- und Sicherheitshinweisen. Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt oder unleserlich gemacht werden. Wird ein Gefahrstoff in ein anderes Gefäß umgefüllt, ist dieses mit der Produktbezeichnung und den für die sichere Handhabung notwendigen

Gefahrenangaben sowie einem Verweis auf das Sicherheitsdatenblatt zu kennzeichnen, außer wenn der Stoff unmittelbar von der umfüllenden Person selbst verwendet wird.

7. Nicht routinemäßige Tätigkeiten und Baustellen mit mehreren Arbeitgebern

Um Beschäftigte bei nicht routinemäßigen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu schützen, unterweist der zuständige Vorarbeiter die betroffenen Beschäftigten vor Beginn der Tätigkeit über die konkreten Gefahren und die vorgesehenen Schutzmaßnahmen. Um den Informationsfluss zwischen Unternehmen an einer gemeinsamen Arbeitsstätte sicherzustellen, stellt die Beispiel Elektrotechnik GmbH dem Bauherrn, dem Generalunternehmer und weiteren auf der Baustelle tätigen Firmen die relevanten Sicherheitsdatenblätter und Kennzeichnungsangaben zur Verfügung und holt umgekehrt entsprechende Informationen zu Gefahrstoffen ein, die andere Unternehmen auf die Baustelle bringen. Dies entspricht den Koordinierungspflichten nach § 8 ArbSchG für Arbeitgeber, die Arbeitsplätze gemeinsam nutzen. Gefahren werden nach den allgemeinen Grundsätzen des § 4 ArbSchG vorrangig an der Quelle vermieden; lässt sich eine Gefährdung nicht vermeiden, wird sie bewertet, technisch an der Quelle bekämpft und durch technische und organisatorische Maßnahmen reduziert, wobei kollektive Schutzmaßnahmen persönlicher Schutzausrüstung vorgehen.

8. Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Der Sicherheitsbeauftragte setzt dieses Programm um und pflegt es laufend, einschließlich des Gefahrstoffverzeichnisses, der Sicherheitsdatenblatt-Sammlung, der Kennzeichnungspraxis und der Unterweisungsnachweise. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit berät die Geschäftsführung nach dem ASiG bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung Gefahrstoffe und bei der Auswahl von Schutzmaßnahmen. Der Betriebsarzt führt die arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Gefahrstoffverordnung durch und berät zu gesundheitlichen Auswirkungen der eingesetzten Stoffe. Vorarbeiter und Bauleiter stellen sicher, dass kein Beschäftigter mit einem Gefahrstoff arbeitet, bevor er die entsprechende Unterweisung erhalten hat. Alle Beschäftigten befolgen die Kennzeichnungsangaben und ziehen vor der Verwendung eines unbekannten Produkts das Sicherheitsdatenblatt heran. Unfälle im Zusammenhang mit Gefahrstoffen werden unverzüglich der zuständigen Berufsgenossenschaft gemeldet und intern durch den Sicherheitsbeauftragten dokumentiert. Bestehen ein Betriebsrat und ein Arbeitsschutzausschuss (ASA), werden diese über wesentliche Änderungen des Gefahrstoffverzeichnisses und der Gefährdungsbeurteilung informiert und angehört.

9. Unterweisung

Um Beschäftigte in die Lage zu versetzen, die Gefahren von Gefahrstoffen zu erkennen und sich davor zu schützen, unterweist die Beispiel Elektrotechnik GmbH bei Einstellung, bei Übertragung einer Tätigkeit mit einem neuen Gefahrstoff, bei Einführung einer neuen Gefahr und bei jeder Änderung der Gefährdungsbeurteilung, entsprechend den Informations- und Unterweisungspflichten des § 12 ArbSchG und der Gefahrstoffverordnung. Die Unterweisung umfasst die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung Gefahrstoffe, die vorhandenen Stoffe und ihre Gefahren, den Aufbau und Standort der Sicherheitsdatenblätter und dieses Programms, das Lesen von CLP-Kennzeichnungen und Sicherheitsdatenblättern, geltende Arbeitsplatzgrenzwerte, die eingesetzten kollektiven und persönlichen Schutzmaßnahmen, Notfall- und Erste-Hilfe-Regelungen sowie die Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, soweit die Gefährdungsbeurteilung diese vorsieht. Die Unterweisung erfolgt mindestens jährlich, entsprechend der Unterweisungsfrequenz der Beispiel Elektrotechnik

GmbH. Jede Unterweisung wird auf einem Nachweis dokumentiert, der den Firmennamen, das Datum der Unterweisung, den Titel und die Inhalte der Schulung, den Namen und die Unterschrift jedes Teilnehmers sowie den Namen und die Unterschrift des Unterweisenden enthält.

10. Dokumentenlenkung

Um dieses Programm als eigenständiges, prüffähiges Dokument aktuell zu halten, überprüft die Beispiel Elektrotechnik GmbH es mindestens jährlich im Januar sowie bei Änderungen der Rechtslage, der Betriebsabläufe, der eingesetzten Arbeitsmittel oder der Anforderungen von Auftraggebern. Jede ausgegebene Seite des Dokuments trägt den Programmnamen, das Überarbeitungsdatum und die Seitennummerierung; der Abschluss des Dokuments enthält eine Revisionshistorie mit dem Datum der Erstausgabe und jedem nachfolgenden Überarbeitungsdatum samt Kurzbeschreibung der Änderung. Überholte Fassungen werden aus der Verwendung genommen. Änderungen werden allen betroffenen Beschäftigten vor Beginn der nächsten Schicht auf der betroffenen Tätigkeit mitgeteilt.

11. Rechtliche Grundlagen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG, 7. August 1996); Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG, 1973); Betriebssicherheitsverordnung; Arbeitsstättenverordnung; Gefahrstoffverordnung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen; Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), Anhang II (Sicherheitsdatenblätter). Diese nationalen Vorschriften setzen die Richtlinie 89/391/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit sowie die Richtlinie 98/24/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit um; die unmittelbare arbeitgeberseitige Pflicht ergibt sich aus dem deutschen Recht, nicht aus den Richtlinien selbst.

Freigabe

Dieses Programm wurde im Namen von Beispiel Elektrotechnik GmbH geprüft und zur Umsetzung freigegeben.

Unterschrift: _____ Datum: _____

Name / Funktion: _____